

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Werkausschusses am 22.02.2023 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Gestaltungsbeirates am 23.02.2023 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 10.02.2023	Seite 2
IV.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch vom 17.02.2023	Seite 4
V.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 17.02.2023	Seite 6
VI.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Herstellung der Außenanlage am Feuerwehrstützpunkt Speyer Nord	Seite 7
VII.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Gerüstbauarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb	Seite 10
VIII.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Glaserarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb	Seite 13
IX.	Öffentliche Bekanntmachung – Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage in der Stockholmer Straße in Speyer durch die Fa. ViGo Bioenergy GmbH	Seite 16

## **Herausgeber**

Stadt Speyer

## **Stadthaus**

Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 22.02.2023, 16:30 Uhr, in der neuen Kantine der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Umstellung Erfassung von Behälterglas vom Holsystem (haushaltnahe Sacksammlung von Mischglas) auf ein Bringsystem (farbgetrennte Sammlung in Depotcontainern)
2. Information Grubenentsorgung

EBS

## **II.**

### **15. Sitzung des Gestaltungsbeirates, Donnerstag, 23. Februar 2023**

**Beginn der öffentlichen Sitzung: 9:00 Uhr**

**Ort: Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

#### **I. Zu beratende Tagesordnungspunkte :**

1. St. Otto, Freiraumplanung
2. Rahmenplan Industriebhof
3. Planungsprozess Stiftungs Krankenhaus

#### **II. Informelle Tagesordnungspunkte**

4. Klimaanpassung Maximilianstraße
5. Freischaltung Homepage zum Gestaltungsbeirat

## **Telefon**

(06232) 142383

## **Telefax**

(06232) 142498

## **E-Mail**

poststelle@stadt-speyer.de

## **Internet**

www.speyer.de

FB 5-510

### III. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 10.02.2023

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

1. Die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (Pflichtfahrgebiet).
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke in diesem Falle frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu erheben.
2. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

##### Grundpreis

4,00 €

Einschließlich der ersten Wegstrecke von 52,63 m bzw. der ersten Wartezeit von 12,86 Sekunden

##### Kilometerpreis

bis 3 km Wegstrecke

2,60 €

Ab 3 km Wegstrecke

2,40 €

Dies entspricht einem Entgelt von 0,10 € je 38,46 m (Kurzstrecke) bzw. 41,66 m (Langstrecke)

##### Zuschläge

**Großraumtaxi** (Pauschale ab dem 5. Fahrgast)

5,00 €

Großraumtaxen sind Fahrzeuge, welche nach der Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 und bis zu 8 Fahrgästen, ohne Not- und Behelfssitze, geeignet sind. Werden in einem solchen Fahrzeug mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ab dem 5. Fahrgast im Pflichtfahrgebiet die Erhebung eines einmaligen pauschalen Zuschlags erlaubt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

<b>Wartezeit</b> (auch verkehrsbedingt) je Stunde	28,00 €
Für jede weitere Wartezeit von 12,86 Sekunden	0,10 €

Die Berechnung der Wartezeit während der Dauer des Beförderungsauftrages darf ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

- Die Beförderungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird kein Entgelt erhoben. Der Transport von Reisegepäck und Tieren ist kostenfrei. Für Tag- und Nachfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt anhand des Kilometerpreises für die durchfahrene Strecke berechnet. Ein Zuschlag für verkehrsbedingte Wartezeiten darf nicht erhoben werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast auf die Störung unverzüglich hinzuweisen. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzungen der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

### § 3

#### **Darstellung und Festsetzung des Fahrpreises**

Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrgast muss den angezeigten Tarifpreis eindeutig erkennen können. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. bei Bestellung am Aufnahmeort nach Meldung beim Kunden eingestellt werden.

Bei der in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Entgelte handelt es sich um Festpreise, die weder unter-, noch überschritten werden dürfen.

### § 4

#### **Beförderungspflicht**

Eine Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (sachlicher Geltungsbereich).

### § 5

#### **Allgemeine Vorschriften**

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese muss mindestens Angaben zur Ordnungsnummer des eingesetzten Fahrzeuges, das Datum sowie die Uhrzeit der Fahrt, den Namen der Fahrerin bzw. des Fahrers sowie die Höhe des Beförderungsentgeltes und dessen Zusammensetzung enthalten. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zwecks Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### § 6

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG dar, welche nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 02.03.2015 außer Kraft.

Speyer, den 10. Februar 2023  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

---

### **IV. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch vom 17.02.2023 (Vorkaufsrechtssatzung)**

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 27.01.2022 (GBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Speyer steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über folgende Grundstücke:
- Flurstück 1404 (Maximilianstraße 43);
  - Flurstück 1434 (Parkplatzfläche Antonien-/ Hellergasse inklusive des Areals der Gedenkstätte der ehemaligen Jüdischen Synagoge);
  - Flurstück 1438 (Verkehrsfläche Karlsgasse);
  - Teilfläche des Flurstücks 1405/3 (Verkehrsfläche Hellergasse, Abschnitt im Einmündungsbereich zur Karlsgasse; zwischen den Flurstücken 1404 und 1434 liegend).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 24.01.2023 maßgebend. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 17.02.2023

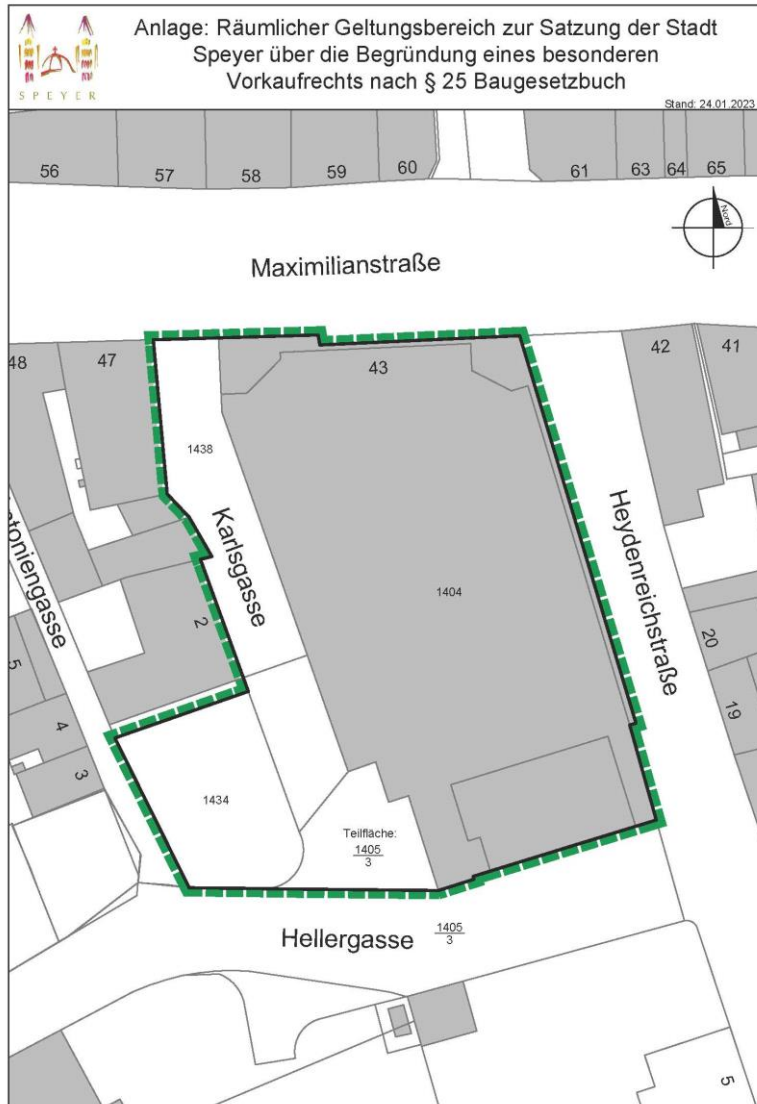
*Stefanie Seiler*  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

## Anlage: Lageplan



### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



Stadt Speyer  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 5-510

## **V. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 17.02.2023**

Auf Grundlage

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

Folgender § 4a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt:

#### **§ 4a Kürzung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert und kann Stellung dazu nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldig fehlte.
- (3) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.
- (4) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

### **Artikel 2:**

Die Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Speyer, den 17. Februar 2023  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

## **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

---

## **VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Herstellung der Außenanlage am Feuerwehrtützpunkt Speyer Nord  
Vergabenummer **SSPE-2023-0013**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Speyer Nord an der Spaldinger Straße  
67346 Speyer



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 7

- f) Art und Umfang der Leistung:  
Herstellung von Stellplätzen in Pflasterbauweise, Alarmausfahrt in Asphalt, Entwässerungsmaßnahmen, Landschaftsbauarbeiten (näheres siehe LV).
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Arbeiten: ca. KW 15/2023  
Ende der Arbeiten: KW 26/2023
- j) Nebenangebote: Sind für die gesamte Leistung in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote: Sind zugelassen.
- l) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt unter:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1864e91e2d7-7ba9bdfcb22c2e62&Category=InvitationToTender>  
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 16.03.2023, 10:30 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: 14.04.2023
- p) Schriftliche Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterium: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Donnerstag, 16. März 2023, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5%  
Sicherheit für Mängelansprüche: 3 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und Vergabeunterlagen sowie Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023



v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 - Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei!

Der Nachweis der Eignung ist entweder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen (PQ Verzeichnis) oder durch das ausgefüllte Formblatt 124 zu erbringen. Im Rahmen des Formblatts 124, das mit dem Angebot einzureichen ist, werden folgende Angaben in Form von Eigenerklärungen mit dem Angebot abverlangt:

- Angaben zum Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschl. Geschäftsjahre
- Eigenerklärung zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (eine Referenzliste über drei vergleichbare Referenzen aus den letzten 5 Jahren ist mit dem Angebot vorzulegen!)
- Eigenerklärung zu vorhandenen Arbeitskräften für die Ausführung der Leistung
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
- Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben u. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise über die Ausführung vergleichbarer Leistungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124 aus den letzten fünf Jahren (bereits mit dem Angebot vorzulegen!!!)
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Kalenderjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbebeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 9

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen) \*)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)

\*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124, das den Vergabeunterlagen beiliegt.

Die im VHB Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier bzw. Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz (Näheres zur Vergabeprüfstelle ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.)

FB 1-110

## VII. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Gerüstbauarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb  
Vergabenummer **SSPE-2023-0008**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
IGS Georg-Friedrich-Kolb  
Fritz-Ober-Straße 3  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Die integrierte Gesamtschule IGS in Speyer ist in ein zwei- bis dreistöckiges



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 10

Gebäude. Im ersten Bauabschnitt soll das Hauptdach des dreistöckigen Gebäudeteils saniert werden (näheres siehe LV).

- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Arbeiten: 17.04.2023  
Ende der Arbeiten: ca. KW 23/2023
- j) Nebenangebote: Nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote: Nicht zugelassen.
- l) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt unter:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1865008bfd4-1276a8f23c1d32e9&Category=InvitationToTender>
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 15.03.2023, 10:30 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: 14.04.2023
- p) Schriftliche Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterium: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 15. März 2023, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Sicherheit für die Vertragserfüllung: keine  
Sicherheit für Mängelansprüche: 3 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und Vergabeunterlagen sowie Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 - Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei!

Der Nachweis der Eignung ist entweder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen (PQ Verzeichnis) oder durch das ausgefüllte Formblatt 124 zu erbringen. Im Rahmen des Formblatts 124, das mit dem Angebot einzureichen ist, werden folgende Angaben in Form von Eigenerklärungen mit dem Angebot abverlangt:

- Angaben zum Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschl. Geschäftsjahre
- Eigenerklärung zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (eine Referenzliste über drei vergleichbare Referenzen aus den letzten 5 Jahren ist mit dem Angebot vorzulegen!)
- Eigenerklärung zu vorhandenen Arbeitskräften für die Ausführung der Leistung
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
- Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben u. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise über die Ausführung vergleichbarer Leistungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124 aus den letzten fünf Jahren (bereits mit dem Angebot vorzulegen!!!)
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Kalenderjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen \*)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 12

\*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124, das den Vergabeunterlagen beiliegt.

Die im VHB Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier bzw. Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz (Näheres zur Vergabeprüfstelle ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.)

FB 1-110

---

### VIII. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Glaserarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb  
Vergabenummer **SSPE-2023-0009**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
IGS Georg-Friedrich-Kolb  
Fritz-Ober-Straße 3  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Die integrierte Gesamtschule IGS in Speyer ist in ein zwei- bis dreistöckiges Gebäude. Im ersten Bauabschnitt soll das Hauptdach des dreistöckigen Gebäudeteils saniert werden (näheres siehe LV).
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 13

- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Arbeiten: 08.05.2023  
Ende der Arbeiten: ca. KW 25/2023
- j) Nebenangebote: Sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote: Nicht zugelassen.
- l) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt unter:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1865573609f-510bd1b1cc1db36f&Category=InvitationToTender>  
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 15.03.2023, 10:00 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: 14.04.2023
- p) Schriftliche Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterium: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 15. März 2023, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Sicherheit für die Vertragserfüllung: keine  
Sicherheit für Mängelansprüche: 3 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und Vergabeunterlagen sowie Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung:  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 – Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei!

Der Nachweis der Eignung ist entweder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis für Bauunternehmen (PQ Verzeichnis) oder durch das ausgefüllte Formblatt 124 zu erbringen. Im Rahmen des Formblatts 124, das mit dem Angebot einzureichen ist, werden folgende Angaben in Form von Eigenerklärungen mit dem Angebot abverlangt:

- Angaben zum Umsatz des Unternehmens der letzten 3 abgeschl. Geschäftsjahre
- Eigenerklärung zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Eigenerklärung zu vorhandenen Arbeitskräften für die Ausführung der Leistung
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
- Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben u. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Eigenerklärung zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise über die Ausführung vergleichbarer Leistungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124 aus den letzten fünf Jahren
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Kalenderjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen \*)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)

\*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

\*\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124, das den Vergabeunterlagen beiliegt.

Die im VHB Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier bzw. Vergabepflichtstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz (Näheres zur Vergabepflichtstelle ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.)

FB 1-110

---

### **IX. Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage in der Stockholmer Straße in Speyer durch die Fa. ViGo Bioenergy GmbH**

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur erstmaligen Herstellung einer Anlage der Firma Fa. ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas mit einer Lagerkapazität von 29,9 t eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Auf schützenswerten Bereichen entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 BImSchG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird auf einer bisher weitgehend unbebauten Fläche eines Brachgrundstücks im Industriegebiet verwirklicht. Unter der Voraussetzung der Durchführung und Einhaltung von festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Luft, Grundwasser, Abwasser und Boden.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Wasserhaushalts-gesetz. Durch die bauliche Auslegung der Anlage ist die geplante Tankanlage ausreichend vor Hochwasser geschützt.

Das angrenzende Natura 2000-Gebiet ist nicht erheblich betroffen.

Die geplante Anlage liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich, der nach Störfallrecht zu beurteilen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 16



## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

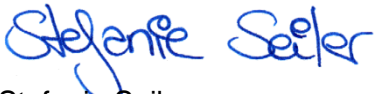
Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 17.02.2023



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet**  
**unter der Adresse:** <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 17.02.2023

Seite 17